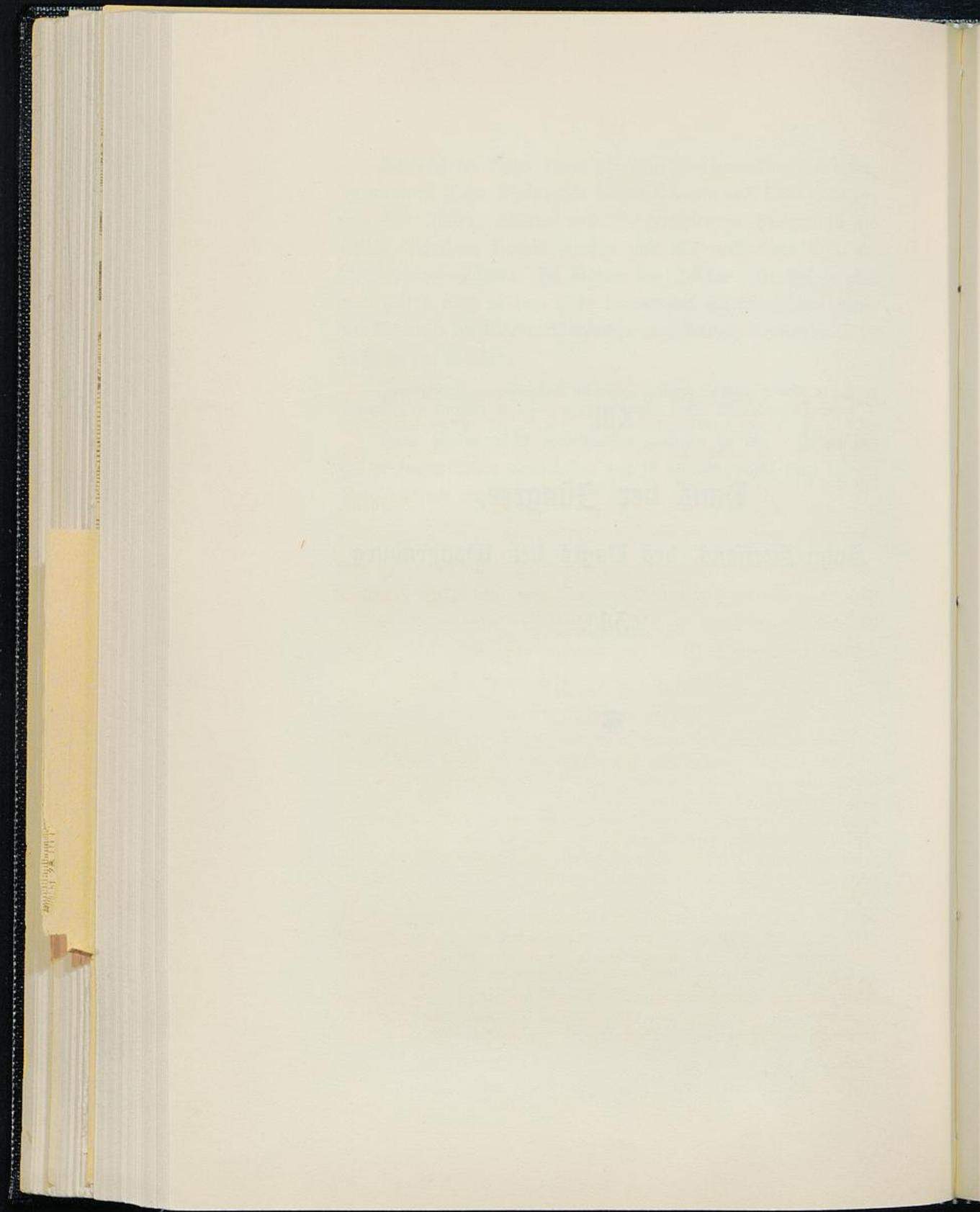


XIII.

Hans der Jüngere,
Sohn Steffans, des Vogts der Wachsenburg

(34).





Wir hatten oben unter VIII. (21) gesehen, daß Hansens Mutter, Catharina geb. von Werder, ihren Ehemann, den gewesenen Vogt der Wachsenburg, überlebte und am 20. Mai 1464 zu Weimar von Herzog Wilhelm III. als Leibgedinge 12 Weinberge, genannt die Radeberge, bei (München-) Gofferstedt, verschrieben erhalten hatte.

Im Jahre 1451 ungefähr geboren, war also Hans bei dem Tode des Vaters höchstens dreizehn Jahre alt. Wir begegnen ihm daher auch lange Zeit nicht. Erst im Jahre 1472 erscheint er, und zwar am 22. April, in folgender Urkunde:

„Hansen von Tumpelings lehin vber XII winberge
in der pflege czu Camburg.

Wir wilhelm von gots gnaden Herzog czu Sachsen zc. bekennenn offentlich an dissem briue fur vns vnd vnser erben vnd thun kunt allermeniglich, das wir vnserm lieben getruwen Hansen von tumpeling Steffans seligen sone vnd fines liebs lehins erbenn XII winberge von vns czu lehin rurende gnant die Radeberge in dem gebirge zcu Gofferstete in vnser pflege zcu Camburg gelegen czu rechtem manlehin gnediglich gereicht vnd gelihen haben, reichen vnd lih̄n geinwertlich in vnd in krafft disses briues, also das der gnand Hans von Tumpeling vnd sine liebs lehins erbenn die obgemeldten winberge mit allen eren wurden freiheiten rechten gewonheiten herkomen vnd czugehorungen nichts daruf usgenomen, sundern in allermaße sein vater seliger die innegehabt vnd uf yn bracht had furdmer von vns vnd vnsern erben czu rechtem manlehen innehaben nuczen gniffenn gebruchen die lehin verdienen vnd den wie oft die czu vasse fomen rechte folge thun sullen, als solllicher manlehin guter alt herkomen recht vnd gewonheit ist genczlich vnd an alles geuerde, doch katherinen syner muter an yrem lipgut das wir yr an den vorgeantent wingarten verschriben habenn vnshedelich zcu vrfunde mit vnserm hierangehangen insgil

fur uns vnd vnser erbenn wissentlich versigilt. Geben zcu Wymar vff mitt-
wochen nach Jubilate anno domini M.CCCC.LXXII.“

Die Urkunde findet sich im Dresdener Haupt=Staatsarchiv,
Copial 49, Blatt 222.

Es geht aus ihr hervor, daß die Radeberge seinem Vater
mitgehört hatten und daß seine Mutter 1472 noch lebte, da in ihr
ausdrücklich gesagt ist, daß seine Belehnung dem Leibgut seiner
Mutter unschädlich sein solle.

Erst 1483 hören wir dann wieder von ihm.

Am 7. Januar dieses Jahres erscheint er in der bischöflich
naumburgischen Urkunde, welche wir bei seinem Vetter Hans,
dem Vogt von Saaleck (29), kennen lernten, als zu Naumburg
wohnhafft und als Besitzer von Zinsen von zwei Hufen und einem
Holz zu Boblas und Sieglitz. Gleichzeitig erscheint er als mit-
belehnt an Jenes und dessen Bruders Oswald Gütern und Zinsen
zu Naumburg, Heiligenkreuz, Kaatschen und Droitzen, sowie an
Pauscha, welches seinem Vetter Hans d. Ä. gehörte. In dem-
selben Jahre auch, am 12. Juni, wird er an Tümppling mitbelehnt;
ebenso auch am 17. Juni 1486, 10. Juni 1496 und am 2. Mai 1513.

Am 30. Juni 1486 erteilt auch er seinen Consens dazu, daß
sein Vetter Oswald dem Stift Naumburg den Großen Berg und
den Großen Tizel bei Tümppling verschreibe, und besiegelt die Ur-
kunde (Stiftsarchiv, K. Nr. 208) so:



Hans d. J.,
Naumburg.

Im folgenden Jahre 1487, am 12. März, wird er an seines Veters Oswald Zinsen, Gütern und Erbgerichten zu Droitzén mitbelehnt, am 6. März 1488 belehnen ihn Kurfürst Friedrich der Weise und dessen Bruder Herzog Johann zu Altenburg mit Zinsen zu Sulza, Großheringen, Pfulsborn, Eberstedt, Trebra und Droitzén — wir lernten den allgemeinen Inhalt des Lehnbriefes schon bei Hans (29) kennen und lassen ihn nunmehr im Text folgen:

„Hansen von Tümpplings Lehenbrive.

Wir friderich und Johans 2c. Bekennen 2c. das wir unserm lieben getremen Hansen dem Jungern von Tümpplingen und seinen leibbelehnerbenn und von seiner fleißigen bete wegen mitsampt ym Oßwalten Hansenn und Hansen von Tümppling seinen vettern diese hernach geschriebene Lehen und Zinse von uns rurende gleich die helffte, die er friderichen von Ebersperg abgekauft und die andern helfft Gunther der Junge von Ebersberg Innehad nemlich vier gute schock zwentzig scheffel hafern xx huner ein gans ein Lämestbuch, Item ein teil an den fleischbenden zu Sulza, ein teil an den Backoffen ein teil an der Kelttern alles daselbs zu Sulza, Grossenheringen und pfulsborn. Item vier alte schock newn alde groschen geschok zu Eberstedt und Trebra, mit gerichteten obersten und nydersten In stat und felde zu Sulza, Item vier alde schock XXVI alde groschen zehen scheffel forns Numburgischs maß und vier Michels hünner zu Dreytsh in der pflege zu Isenberg gelegen, Ine von Heinrichen von Müsebach In kaufweise ankomen mit allen und iglichen yren eren nutzen werden gerechtigkeiten freyheiten gewohnheiten Zu und Zugehörungen, nichts aufgenomen, Sunders In allermassen der genannt friderich von Ebersberg die Innegehabt dem genannten Tümppling verkauft und vor uns ufgelassen hadt zu rechten gesampten manlehen gereicht und gelihen Sovil wir durch recht darann zu verleihen haben, Reichen und leihen dem genannten Hansen von Tümppling und seinen rechten leibeslehenserben die obgeschribene lehen und zinse mit angezeigten yren Scu und Zugehörungen gegenwertiglich in und mit kraft dises brives die furd von uns und unsern Erben zu rechtem manlehen zu haben zu besitzen zu gebrauchen zu geniessen wie sich geburt zu verdinen den lehen auch wieofft die zufalle komen rechte folge zu thuende und sich daran zu halten als solcher manlehen guter recht und gewohnheit ist. Weres aber das derselbige Hans von Tümppling todes halben abgehen und leibeslehenserben hinder ym nicht lassen wurde, So sollen alsdann und nicht eher oberuert lehen und zinse mit yren Zugehörungen an die obgenannten Oßwalten Hansen und Hansen von Tümppling seine vettern und yre leibeslehenserben zu gleich komen und gefallen, die furd von uns und unsern Erben Empfahen haben besitzen gebrauchen verdinen mit gepurlicher lehenfolge und sich daran halten sollen wie obgeschriebenn und solicher gesampter manlehen guter recht und gewonheit ist, von uns und meniglich unverhindert. Testes Er Heinrich

von Tümppling. I.

15

vom Ende Ritter, Doctor Johann Schrenck, und Hans von Obernitz. Actum Aldenburg dornstags nach Reminiscere anno etc. LXXXVIII.“

Mitbelehnt wurden mit Hans d. J. seine Vettern, die Brüder Hans und Oswald und Hans d. Ä.

Die Urkunde befindet sich im Gothaischen Geheimen Haus- und Staatsarchiv, T. III. Nr. 6, Blatt 191.

In einem Schreiben an den Kurfürsten Friedrich den Weisen, ohne Datum, aber auf dem betreffenden Aktenstück im Ernestinischen Gesamtarchiv (Reg. X fol. 169 cap. II) als in den Jahren 1499 bis 1502 ergangen bezeichnet, bitten Hans d. J. und Heinrich von Ebersberg — wie wir dies gleich hier vorwegnehmen wollen — den Kurfürsten, dem Schoßer zu Kopsa zu verbieten, von ihnen Pferdedienste von ihren Gütern zu Sulza zu verlangen, welche sie wie ihre Altstern bisher nur mit 20 besessenen Männern zu verdienen gehabt hätten.

Am 9. October 1489 ertheilt Hans d. J. seinen Consens zu der wiederkäuflichen Verschreibung der Stift-Naumburgischen Güter und Zinsen zu Heiligenkreuz Seitens Oswald's.

In den Jahren 1491—1498 erscheint Hans als Amtsverweser in Buttstedt, nördlich von Weimar, westlich von Sulza.

G. U. de Wette im 2. Theil seiner historischen Nachrichten von der Stadt Weimar, Jena 1739, erwähnt ihn auf Seite 217 und 218 folgendermaßen:

„Anno 1491 ist der Kasten in der Kirche (St. Nicolai zu Buttstedt), darein man das Geld legt, bezahlet worden mit siebendhalb Schock 2 Gr. und ist dabey gewest der Herr Pfarr Johann Ludovici und der Erbare und Veste Hans von Tympling Ampt-Verweser. —

Anno 1493, Mittwoch in Ostern, ist in Beywesen des Amptmanns Tympling, Pfarrers und Raths-Meister 11 Sch. 15 gr. aus den Kasten genommen und ausgeliehen worden. —

Anno 1497 am Tage der unschuldigen Kinder sind in Gegenwart Er Johann Ludovici Pfarrers, Er Peter Heinrici vicarii und Hans von Tympling Ampt-Verwesers 15 fl. aus den Kasten genommen. —

Anno 1497 und 1498 sind aus dem Kasten genommen 9 fl. 6 in Gegenwart des Pfarrs Joh. Ludovici und des gestrengen und Ehrenvesten Hans von Meußbach und Hans von Tympling.“ —

Hans von Meusebach, auf Schwerstedt bei Buttstedt, war Hansens Schwager, denn Letzterer war mit dessen Schwester Anna verheirathet. Meusebach, Schwiegersohn Ulrich's von Lichtenhain zu Gleina, war Amtmann zu Buttstedt (als welcher er noch 1525 erscheint) und befand sich 1493 unter den Rittern, welche Kurfürst Friedrich den Weisen nach Palästina begleiteten. Sein Schwager Tümppling war sein Amtsverweser, weshalb er auch gerade 1493 zu Schwerstedt erscheint. Noch 1505 erscheint Hans d. J. zu Schwerstedt. Zuletzt hat er aber in Sulza gelebt.

Schloß, Stadt und Amt Buttstedt war den Meusebach von 1458 an bis 1544 verpfändet, wo Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige es wieder von Albrecht von Meusebach gegen Güter, Zinsen und Gerichte in den zur Pflege Schwerstedt gehörigen Dörfern Krauthheim, Weiden, Oberndorf und Schwerstedt einlöste.

Daß Hans Tümppling mit Anna von Meusebach verheirathet war, geht aus folgendem Leibgedingsbrief d. d. Naumburg 16. Mai (Mittwoch nach Jubilate) 1492 hervor:

„Hansen Tümpplings weibs lipgedinge.

Wir Georg zc. bekennen zc., das wir vmb vliffiger bete willen vnser lieben getreuen Hansen Tümpplings des jungen, der erbarn Annen seiner elichen husfrawen dise nochgeschriben lehn vnd guter von vnsern hern vater und vns rurende mit namen zehen winberge im Rodeberge bei Camburg an denselben zehen bergen den newiden eymer, vnd alles das dorinn wechßt, auch das neuende teil. Item ein Bergleyu zu Camberg, item einen Winberg im Radeberge der vor zeiten Hansen Reisen gewest vnd einen Winberg so der gnant Tümppling vom Erzpriester zu Drebra gekoufft, neben demselben berge gelegen, mit allen iren eren nutzen werden zinsen gerechtikeiten zu vnd ingehorungen nichts usgeslossen, sundern in allermassen, die der gnant Hans Tümppling von vns zu lehen empfangen iht inhat besitzt vnd gebraucht die fur vns aufgelaßen vnd nach gewonheit der lande wider angegriffen zu einem rechten lipgut vorschriben vnd gelihen souil wir das durch recht zutun haben vorschreiben vnd lichen der gnanten frawen Annan solch winberg vnd guter wie angezeigt mit allen iren zugehorungen die hinfur noch tode irs elichen mannes ob sie den erlebt vnd eher nicht zu einem rechten lipgut inzuhaben zubesitzen zugebruchen vnd zugenissen, sich auch damit zuhalten wie sich geburt, vnd lipgedings guter recht vnd gewonheit ist von vns vnd meniglichen doran vngehendert, vnd geben ir doruber noch irem willen zu furmunden die sie ge-

fort, vnser lieben getrawen Georgen Scholler, Hansen von Nussebach iren bruder, vnd Rudolffen von Nischwitz die sie dobei hanthaben, schutzen vnd vorteidungen sollen, so oft ir das not sein wirdt trewlich vnd on geserden. Zu urkunden mit vnfers lieben hern vnd vaters anhangenden insigel versigelt vnd geben zu Numburg am Mitwochen noch Jubilate anno etc. XCII.“

Vorstehende Urkunde findet sich im Dresdener Haupt=Staats=archiv, Copial 55, Blatt 100^b sowie im Dresdener Lehnshof, Lehn=buch C. Seite 162.

Das, was Hans seiner Ehefrau als Leibgedinge reichen läßt, hatte er an demselben Tage von Herzog Georg zu Naumburg zu Lehn empfangen laut folgendem Lehnbrief:

„Hansen Cumplings des Jüngern Lehenbriefe.

Von gots gnaden wir Jeorg Herzog zu Sachsen p. bekennen p. das wir vnserm lieben getrewen Hansen von Cumpling den Jungern vnd seinen rechten leibs lehenserben vnd semplich mit In Hansen vnd Hansen vnd Oswalden von Cumpling seine gefettern, dise nachgeschriben lehen vnd guter von vns rurende in der pflege Camburg gelegen, Nemlichen zehen Winberge im Radeberge bey Camburg, an denselben zehen berggen den Neunden eymer vnd alles das dorinnen wechset, auch das Newnde teil, inmassen das von seinem vater uf Ine geerbt ist. Item ein Berglein zu Camberg vnd dise folgende guter mit namen einen Winberg im Radeberge, vorzeiten Hansen Reisen gewest vnd einen Winberg dabei, so sie von dem Erzpriester zu Drebra gekauft mit iren eren nutzen wurden gerechtigkeiten und allen andern Iren zugehörungen nichts ufgeslossen, sundern in allermassen des gnanten Cumplings vater die von vnsern vorfarn, vnsern vettern und vatern, zu lehen redlichen herbracht vnd nu auf In geerbt had zu rechtem manlehn gnediglich gereicht vnd gelihen mit allen rechten vns doran zuerlihen geburende. Reichen vnd lihen geinwertiglich in vnd mit Craft dies briefs die so furbaß meher von vnserm herrn vater vns vnd ander seiner lieb erben zu rechtem manlehn zu haben zubesitzen p. — die auch wo sich geburt zuerdinen vnd den lehen wie oft die Zufalle kommen rechte folge zu thun vnd sich damit zu halten wie obingeschriben vnd lehen guter recht vnd gewonheit ist. Begeb sichs auch das gnanter Hans Cumpling mit todte vnd one rechte leibslehenserben abgehen wurde, so sollen alsdann vnd eher nicht solche guter an die vorberurten Cumplinge seine vettern zu glich komen vnd die sich furder damit, wie sich geburet, halten sollen, von vns vnd meniglich daran ungehindert. Testes Obermarschall Heinrich von Einsedel, Hans von Werthern, Ditterich von Harras, Sigmund Pflug Doctor Thumherr zu Nissen, Johann Erolt Doctor Cantzler, vund ander vnser rete man vnd dyner ganz gloubwürdiger. Zu Urkunde mit vnsern Herrn vnd vaters anhangendem Insiegel vorsiegelt vnd geben zu Numburg am Mitwochen nach Jubilate, anno etc. XCII.“

Vorstehender Lehnbrief findet sich im Dresdener Staatsarchiv, Copial 56, Blatt 185, im Dresdener Lehnshof, Lehnbuch C, Seite 46^b sowie im Staatsarchiv zu Weimar, A. 5405, „Tümp-
ling'sche Lehnstücke in der Pflege Camburg“.

Hans d. J. war hiernach also belehnt worden mit 10 Wein-
bergen im Radeberg, mit einem Berglein zu Camburg, einem
Weinberg im Radeberg, welcher Hans R(e)ise gehört hatte und
endlich mit einem Weinberg „darbey“, welcher von dem Erzpriester
zu Trebra gekauft worden war. In seinem ersten Lehnbriefe von
1472 war überhaupt nur von 12 Weinbergen die Rede gewesen.
Mit ihm belehnt wurden seine Vettern, die Brüder Hans und
Oswald, und Hans d. Ä.

Wir sahen oben bei Hans (XI. 29), daß dieser mit seinem
Bruder Oswald und seinen Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J.,
nachdem Catharina, die Wittwe Steffan's, 1464 von Herzog Wil-
helm die 12 Weinberge ihres Ehemannes als Leibgedinge gereicht
erhalten und ihr Sohn Hans d. J. dieselben 1472, unbeschadet des
Leibgutes seiner Mutter, in Lehn empfangen hatte, am 12. Juni
1483 zu Weimar von Ernst und Albert, außer mit Tümp-
ling, u. a. auch mit obigen Weinbergen belehnt worden war; in dem Lehnbrief
(S. 155) hieß es, daß sie die 10 Weinberge im Radeberg von ihrem
Vater Jhan geerbt und daß sie den Weinberg im Radeberg von
Hans Riese und den Weinberg dabei vom Erzpriester zu Trebra
gekauft hätten. Erst nach ihrem unbeerbten Absterben sollte Alles
an ihre Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J. fallen.

Danach hatten die Brüder Jhan, Erasmus und Steffan die
Radeberge gemeinsam besessen.

In den Lehnbriefen nach 1483 sind nun Hans und Oswald
nicht mehr mit obigen Weinbergen belehnt, sondern nur an ihnen
mitbelehnt worden. Dieselben scheinen daher nach 1483, wofür
auch obiger Lehnbrief spricht, in den alleinigen Besitz von ihrem
Vetter Hans d. J. übergegangen zu sein, welcher sie später wohl

wieder abgetreten hat, da er 1508 seine Ehefrau anderweitig beleibdingt und sie in dem Lehnbriefe über Tümppling vom Jahre 1513 für Oswald und Otto, die Söhne von Hans, dem Vogt zu Saaleck, wieder erscheinen. Im Lehnbrief über Tümppling von 1619 werden sie zum letzten Mal genannt.

Am 21. März des folgenden Jahres 1493 ertheilt auch Hans d. J. seinen Consens dazu, daß sein Vetter Hans für sich und sein Mündel Christoph für 100 rheinische Gulden die Naumburgischen Erbzinzen vor Naumburg und in Heiligenkreuz dem Capitel zu Naumburg, und am 2. August, daß Christoph demselben Capitel für 200 rheinische Gulden seinen von Pforte zu Lehn gehenden Großen Berg bei Tümppling wiederkäuflich verschreibe.

Sein Siegel ist nur an letzterer Urkunde (Stiftsarchiv, K. Nr. 260) erhalten. Erstere liegt im Stiftsarchiv K. Nr. 143.

Am 7. Februar 1495 verkauft er nebst seinen Vettern Hans und Hans d. Ä. (Oswald war 1492 gestorben) dem Kloster Neuwerk wiederkäuflich für 100 Gulden einen Zins von 5 Gulden an allen Gütern.

1496 am 10. Juni wird er an Tümppling und an Schinditz mitbelehnt.

In dem zwischen Hans, dem Vogt zu Saaleck, und dessen Neffen Christoph ergangenen Schiede vom 12. Juni 1498 stand Hans, wie wir oben sahen, auf des Ersteren Seite. In der Verhandlung vom 16. September 1505 legte er, wie wir bald sehen werden, über seine persönlichen Verhältnisse ein interessantes Zeugniß ab.

Am 15. März 1499 wird Hans d. J., wie schon 12 Jahre Jahre vorher, an den Zinsen, Gütern und Erbgerichten zu Droitzen, welche Christoph zugefallen waren, mitbelehnt.

Während nun aber sein Vetter Hans d. Ä. 1501 an Tümppling und Schinditz mitbelehnt wird, begegnen wir Hans d. J. erst wieder am 16. September 1505, als Zeugen gegen Christoph in der Streitsache zwischen Hans und Christoph. Auf fol. 85 der acta actitata findet sich folgendes:

„Hans von Chümppling zu Schwerstedt ist befragt umb sein Alter, standt, wessen, ob er frey oder eygenn sey, wienil er habe an zeitlichen guttern, ob er im geistlichen banne odder werntlicher (weltlicher) Achte sey und von welchem Richter auf wes Partes anregen er zum banne odder in die acht bracht sei, ob er Christoff von Chümppling, widder den er zu gehengen geführet, abgünstig sey; ob er Hansen von Chümppling Mageschafft, Swagerschafft odder anderley freundschaft halben vorwant sey vnd ob er einem teil mehr gewinsts odder guts gönne wann dem andern, darauff alles 2c. hadt der gezeunge geantwort: Er sey über fünffzig Jar alt, freyer geburt, Ein Erbar Man, erhalte sich von seinen Ritterguthern, seine zeitliche nahrung wolt er nicht gerne vor 1300 Gulden geben, sey Christoff von Chümppling, widder den er zu zeugen geführet, nicht abgünstig vnd Christoffs, auch Hansen Chümppling Vetter.“

Wir wollen hier gleich bemerken, daß Hans d. J. folgende Güter besaß: die Zinsen zu Sulza mit ihrem Theil an den obersten und niedersten Gerichten in Stadt und feld Sulza, die Radeberge, 9 Hufen in Stockhausen, 2 Hufen und ein Holz zu Boblas und Sieglitz, Holz in Abtlöbnitz, 3 Acker Weinwachs bei Lobeda, 3 ebensolche zu Sulza bei Lobeda und endlich, nachdem Christoph's Söhne gestorben waren, die Zinsen zu Droitzen.

Am 3. November 1507 wird Hans zu Weimar von Herzog Johann und seinem Bruder mit Lehen und Zinsen zu Sulza, Großheringen, Pfuhsborn, Eberstedt, Wizenrode und Darnstedt belehnt.

Der Lehenbrief (im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, D. 6, vol. II, fol. 209) lautet so:

„Hansen von Tumppling des Jungern lehenbrief.

Wir Johans Herzog zu Sachsen etc. für vns vnd in abwesenheit Herzog Friderichs des heyligen römischen Reiches Erzmarschall vnd Kurfurst gebrüdere Befehmen für vns alle vnser erben vnd nachkommen das wir vnsern lieben getrewen Hansen den Jüngern von Chümppling vnd seinen leibselhenserben vnd von seiner vleissigen bete wegen mitsambt Ime Hansen vnd Hansen von Chumpling seine Vettern diese hernach geschriben lehen vnd Zins von vns rurende Nemlich zu Sulza Moritz Bötticher von einem weingarten ein hun. Item ein staden im poekler einem lambsbauch Jacob Hackspan von einem weingarten zwei huner Katherina Hackspan 2 huner von einem vierteil landes, Hanns Sachsse ein halb malder Hasern Numburgisch maß von einem weingarten. Item ein fasnachthun von zweien ackern bey dem teich, Martin Ole 16 alde groschen vnd sechs huner michaelis vnd 16 alde groschen ein fasnacht Henne Walpurgis. Clemen Weckefras zwen scheffel Hasern Numburg.

maß von einem Hof steht ein scheun auf. Idem ein hun von einer thorart. Idem zwen groschen von einer leiden. Nicol Botticher 13 δ . ein heller michaelis von zweien ackern im Pockler weiden vund Hopfgarten. Elizabet gresin $2\frac{1}{2}$ schmalen groschen von einem stuck ackers auf dem dampfstein. Idem 12 δ . von einem acker weiden vund wisen in den werder. Idem $2\frac{1}{2}$ schmalen gr. von einem stuck ackers. Idem 12 δ . von weyden, beides Curdt Hessen gewest. Idem $7\frac{1}{2}$ alde groschen $1\frac{1}{2}$ scheffel Hafern Numburgisch maß $1\frac{1}{2}$ fasnacht Hennen von einem weingarten Er Bartelmes Korp 3 scheffel Haferen Numburg. maß von einem weingarten Jacob Hofman ein hun von eynem weingarten, Nickel Stotternheym einen scheffel Hafern von einem weingarten vnd einem stuck ackers. Idem das schuster Hantwerck 15 gr. Item die Badstuben 20 alde gr. Jerlichs Zinj. Item 46 nawe gr. 8 δ . ein heller Michaelis vngerlich geschosß auf dem Rathawß. Item einen Backofen, Ein Kelter vnd ein fischwasser. Item 9 menner thun Hofdinst nach alder gewonheit. Item gericht oberst vnd nyderst im feld vnd fleck zu Sulza. Zu grossen Heringen 3 gr. von acker zu wizenrode, Ciliar Kroschner 2 gr. von einer halben Hufen. Jacob Kirchner 3 gr. von einer halben Hufen. facius Rosenhayn 3 δ . von 3 eckern, Hans mawl 15 nawe δ . von eynem viertl. landes, Curdt Platzkinder 15 newe δ . von einem viertl. landes zu dornstet paul Alge 4 huner von zweien ackern in Ebersteter flure zu pfulsborn. Nickel Rosenhayn 2 huner von einem halben viertel landes beym lohe vor der Marke. Simon paul 12 δ . von 3 ackern. Heinrich Schram oder Keyser 12 δ . von zween ackern von lohe. Item 2 huner von einem halben viertel landes. Hanß puffe ein Hans von einer leiden. Nickel Koch funf gr. von einem halben viertel landes hinter der Marke, Item zu Eberstet Nickel Stefinger 6 scheffel Hafern Numburg. maß von einer halben Hufe. Item 2 schock 58 gr. 2 δ . geschosß zu Eberstedt mit allen und iglichen erten nutzen werden freihaiten gerechtikeiten gewonhaiten zu vnd Ingehörungen nichts ausgenommen. Sundern in aller maffen er die Helfte vormalis von vns zu lehen gehabt vnd die ander Helfte vnserm Rat vnd lieben getrewen Gintthern von Bunaw zu Tewchern aberkauf vnd Im vor vns aufgelaßen sind zu rechten gesambten manlehen gereicht vund gelihen So vil wir durch recht daran zuuerleihen haben. Reichen vnd leyhen dem gnanten Hansen von Cumpling vund seinen rechten leibslehenserben obbestimpte lehen vnd zinj mit angezeigten Iren Zu vnd Ingehörungen genwertiglich in vnd mit kraft diß briues die furder von vns vnd vnsern erben zu rechten manlehen zuhaben, zubesitzen, zugebrauchen, zugenießen, wie sich gebürt verdienen Vnd den Lehen wie oft die Zufalle komen rechte volge zuthun, sich auch danon zuhalten Als solcher manlehn guter recht vnd gewonheit ist. Wer es aber das derselbe Hans von Cumpling todshalben abgehen vund rechte leibslehenserben hinder Ime nicht lassen würde, so sollen alsdann vnd nicht ehr die oberurten lehen vnd Zinj mit Iren Zugehörungen an die gnanten Hansen vnd Hansen von Thümpling seine vettern, vnd Ire leibslehenserben komen vnd gefallen, die furdt von vns vnd vnsern erben empfaßen haben besitzem genießen gebrauchen vordienen mit geburlicher lehensfolge, vnd sich danon halten sollen als obgeschriben vnd solcher gesambter manlehen guter recht vnd gewonheit ist.

Hierbey sind gewest vnd gezewgen Baltazar graf zu Swartzburg, Johan Biermost Cantzler 2c.

Zu vrfund mit unserm hierangehangenem Insigel versigelt. Dat. Wymar am mitwochen nach omnium Sanctorum Anno dni. XV^oVII.“

In diesem Lehnbrief von 1507 finden wir zunächst, im Gegensatz zu dem Lehnbriefe von 1488, die Zinsen genau bezeichnet. In Letzterem war aber schon, was Sulza betrifft, besonders hervor gehoben „ein teil (d. h. $\frac{1}{6}$, da $\frac{4}{6}$ landesherrlich war und $\frac{1}{6}$ Günther von Ebersberg noch 1488 besaß) an den fleischbencken, an den Backoffen und an der Kelttern“ sowie (auch $\frac{1}{6}$) die „gerichte oberste und nyderste In stat und felde.“

Jetzt, nachdem Hans d. J. seit 1488 auch die andere Hälfte Günther's von Büнау zu Teuchern (also des Nachfolgers von Günther von Ebersberg) gekauft, heißt es: „ein Backofen, ein Kelter, ein Fischwasser . . . item gericht oberst vnd nyderst im feld und fleck (Stadt) zu Sulza“.

Wir fügen hinzu, daß „die andere Hälfte“ ebenfalls in $\frac{1}{6}$ bestand, so daß die Zinsen zu Sulza 1507 in $\frac{1}{3}$ Oberst- und Niedergerichte, $\frac{1}{3}$ Backofen u. s. w. zu Stadt Sulza bestehen, wie sie später in der Theilung von 1610 zu Posewitz geschlagen werden.

An Stelle der Zinsen in Trebra und Droitzen werden in obigem Lehnbrief solche in Witztenrode und Darnstedt genannt.

Mitbelehnt wurden Hans und Hans d. Ä.

Im folgenden Jahre 1508, am 23. Januar („Suntags nach Vincency“), werden Hansens Ehefrau Anna zu Weimar von dem Kurfürsten die obigen Zinsen zu Sulza, Großheringen, Darnstedt und Eberstedt als Leibgedinge gereicht und Georg von Zwingenberg, Amtmann zu Kofsla, und Friedrich von Koller zu Auerstedt ihr als Vormünder gesetzt.

Der Leibgedingsbrief findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, D. 6, vol. II, fol. 350.

Wir erinnern uns, daß 16 Jahre früher, 1492, Anna als Leibgeding die Weinberge im Radeberge von Herzog Georg ge-

reicht worden waren. Inzwischen scheint also, wie wir schon bemerkten, Hans d. J. dieselben seinem Vetter Hans, dem Vogt zu Saaleck, abgetreten zu haben, da dessen Söhne Oswald und Otto im Lehnbrief über Tümppling vom 2. Mai 1513 auch mit ihnen belehnt wurden.

Hans wird in diesem letzteren Lehnbrief, zu Leipzig von Herzog Georg ausgestellt (Dresdener Hauptstaatsarchiv, Cop. 69, Blatt 134), als Mitbelehnter aufgeführt. Ebenso erscheint er noch acht Jahre später, am 19. November 1521, als solcher in dem für Christoph's Söhne Oswald und Otto (56—57) von Friedrich dem Weisen und Johann dem Beständigen ausgestellten Lehnbriefe über Zinsen, Güter und die Erbgerichte zu Droitzken, welche schließlich, nach deren Tode (bald nach 1521), an ihn fielen.

Noch einmal erscheint Hans, und zwar, wie Hans d. Ä., in dem, 1521 begonnenen, Eisenberg'schen Zins- und Lehnbuch im Amtsgerichtsarchiv zu Eisenberg (Generalia H. 1^a).

Es heißt da auf fol. 34^a:

„Heyligkreuz: . . . Leonhard Glathe: . . . Item $\frac{1}{2}$ huffe von Heinrich von Meußbach zu lehen, zcinst 22 gr. 6 d Hansen von Tumppling fegen Solza . . . (fol. 35^a) Hans Dechant der junge: . . . item $\frac{1}{2}$ huffe von Heinrich von Meußbach zu lehen, zcinst 10 gr. Hansen Thumpling zu Solza . . . Nickell Schnur: $\frac{1}{2}$ huffe von Meußbach zu lehen, zcinst Hansen von Thumpling gen Solza 12 gr.“

Ferner heißt es daselbst in dem „Vorzeichnus der guter so die burger von Naumburgk in amt Eyssenbergt liegen haben“ (fol. 61^a):

„Merten Koch: . . . item 1 viertel landes von Hansen Tumppling zu Sulza zur lehn, zcinst $\frac{1}{2}$ caphan . . . (fol. 61^b): Hans Pfannenschmidt: $\frac{1}{2}$ huffen von Hansen Tumppling zu lehen, zcinst 1 caphan . . . (fol. 62^a): Thomas Kisteritz: 1 viertel landes von Hansen Tumppling, $\frac{1}{2}$ caphan, Hans Leutholt: $\frac{1}{2}$ huffen von Hansen Tumppling zu lehn, zcinst 2 caphan, Veit Leube: $\frac{1}{2}$ huffen von Hans Tumppling zu lehen, zcinst nichts . . . (fol. 63^a): Burkart Keyffer: . . . Item 1 huffen von Hansen Tumppling zu Solza, zcinst 1 caphan.“ —

Vor dem 19. August 1525 ist Hans d. J., welcher also zuletzt in Sulza lebte, gestorben, denn in dem Lehnbriefe von diesem Tage für Oswald und Otto, die Söhne von Hans, dem Vogt zu Saaleck,

über die Zinsen zu Sulza u. s. w. heißt es: ... „sundern im allermaßen ir Vetter Hans Timpling seliger die hivor vorn uns zu Lehenn gehabt“.

Wir können nicht bestimmen, ob Hans Söhne gehabt hat. Immerhin ist es möglich, daß Wolf und Jakob, welche wir unter XVI finden werden, seine Söhne gewesen sind. Was Wolf betrifft, so könnten seine wie Hansens Beziehungen zu Naumburg dafür sprechen. Sicher ist aber, daß Hans keine Erben hinterlassen hat. Wolf wird daher auch vor dem 19. August 1525 gestorben sein. Und was Jakob betrifft, so hat dieser zwar noch länger gelebt, allein, da er Mönch war, kam er für die Lehnsfolge nicht in Betracht.

Seine Ehefrau überlebte Hans, starb aber vor dem 9. November 1531. Seine Güter fielen sämtlich an die Söhne seines Veters Hans, Oswald und Otto (39—40), welche damals, außer Jakob, die einzigen männlichen Sprossen des Geschlechts waren.

Wir erwähnen schließlich noch, daß aus einem Receß zwischen den Bünau und den Brüdern Friedrich Alexander und Jhan von Pörzig (im Ernestinischen Gesamtarchiv, Copialbuch A. 16 fol. 97—99) vom 22. August 1526 hervorgeht, daß Hans wie dessen Vorfahren 9 Hufen Landes zu Stockhausen (jetzt Wüstung zwischen Heiligenkreuz und Prießnitz) mit Zinsen und Zugehörungen von den Bünau zu Lehn getragen, die von Pörzig dieselben für 10 gute Schock wiederkäuflich gekauft hatten und sie nach Hansens Tode den Bünau heimgefallen waren.

Endlich geht aus drei Meusebach'schen Lehnbriefen von 1533, 1544 und 1554 im Ernestinischen Gesamtarchiv hervor, daß Hans auch drei Acker Weinwachs, genannt der Robiser (Robister) zu Lobeda bei Jena und drei ebensolche, der Polnitz genannt, zu Sulza bei Lobeda besessen hat.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text on a yellowed paper strip on the left edge of the page.